

## USt-Vz als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe

Autoren: Dipl.-Kfm. **Ralf Sowa** (urs Unternehmensberatung, Oldenburg), StB **Ulrike Scholz** (selbständige Steuerberaterin, Pforzheim)

Für Einnahme-Überschuss-Rechner gilt: Umsatzsteuer-Vorauszahlungen/-Erstattungen mit Fälligkeit *und* Zahlung bis 10.01. des Folgejahres sind dem *alten* Jahr zuzuordnen. Betroffen sind übliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen für Dezember und das 4. Quartal; bei Dauerfristverlängerung der entsprechend frühere Voranmeldezeitraum.

Aufgrund des BFH-Urteils vom 1.8.2007 (XI R 48/05) bestand hierfür zum Jahreswechsel 2007/2008 ein *Wahlrecht*; zum Jahreswechsel 2008/2009 ist dies durch BMF - Schreiben vom 10.11.2008 nun zwingend.

### § 11 EStG

(1) <sup>1</sup>Einnahmen sind innerhalb des Kalenderjahres bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind.<sup>2</sup>Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen. ...<sup>5</sup>Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 1, § 5) bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind.<sup>2</sup>Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. ...<sup>6</sup>Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 1, § 5) bleiben unberührt.

Quelle: [http://bundesrecht.juris.de/estg/\\_11.html](http://bundesrecht.juris.de/estg/_11.html)

### BMF - Schreiben vom 10.11.2008

... Der BFH hat mit Urteil vom 1. August 2007 (BStBl II 2008 S. 282) entschieden, dass Umsatzsteuervorauszahlungen regelmäßig wiederkehrende Ausgaben im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG sind. Daher werden sie in dem Kalenderjahr als Betriebsausgabe oder Werbungskosten erfasst, in dem sie entstanden sind, sofern sie innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung dieses Kalenderjahres entrichtet wurden. Diese Grundsätze gelten für Umsatzsteuererstattungen entsprechend.

In Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist wie folgt zu verfahren: Die Grundsätze des BFH-Urteils vom 1. August 2007 (BStBl II S. 282) sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn sämtliche Umsatzsteuervorauszahlungen und -erstattungen mit Zahlung oder Gutschrift vor dem 30. April 2008 (Veröffentlichung des BFH -Urteils im Bundessteuerblatt) einheitlich nicht als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmen i. S. d. § 11 EStG behandelt werden.

Quelle:

[http://www.bundesfinanzministerium.de/nr\\_302/DE/BMF\\_Startseite/Aktuelles/BMF\\_Schreiben/Veroffentlichungen\\_zu\\_Steuerarten/einkommensteuer/108\\_a.templateId=raw.property=publicationFile.pdf](http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_302/DE/BMF_Startseite/Aktuelles/BMF_Schreiben/Veroffentlichungen_zu_Steuerarten/einkommensteuer/108_a.templateId=raw.property=publicationFile.pdf)